

(Landesarchiv Glarus, Gemeindearchiv):

## Gesetzes-Sammlung

Der

# Gemeinde Sool

**Angenommen den 12. Juni 1892**

**Glarus.**

Buchdruckerei Vogel

1894

originalgetreu abgeschrieben von Fridolin Baumgartner 2010

## **A. Vom Tagwenrecht**

### **I. Erwerb des Tagwenrechts.**

## § 1.

Das Kind eines hiesigen Tagwensbürgers aus einer rechtsgültigen, oder nachträglich anerkannten Ehe besitzt Kraft seiner Geburt das Gemeindebürgerrecht seines Vaters.

Ebenso das uneheliche, das einem hiesigen Gemeinde-Bürger oder einer Gemeinde-Bürgerin zugesprochen wird.

(Vide Landsbuch I. Theil, pag. 81, § 1.)

## § 2.

Jeder Tagwensbürger, der das Tagwenrecht benutzen will, hat dasselbe anzutreten. (Ausgenommen § 5 und 6).

Der gesetzliche Erlag hiefür ist für jeden Tagwensbürger Fr. 25.--

## § 3.

Der Antritt eines eigenen Tagwensrechtes ist nur verheiratheten Bürgern (beziehungsweise jungen Haushäbern), sowie der Nachlassenschaft eines Bürgers, der nicht im Genusse des Tagwenrechtes stand, gestattet.

## § 4.

Die Anmeldung zum Antritt des Tagwenrechtes ist jedes Jahr bis spätestens den 31. März beim Tagwenvogt zu Handen des Gemeinderathes zu machen; spätere Meldungen dürfen für selbiges Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Der 1. April fällt die Benutzung, sowie den Rückfall der Tagwenrechte für alle Tagwenrechtsberechtigte.

## § 5.

Beim Absterben eines hiesigen Bürgers erbt die Wittve das Tagwenrecht für so lange, als sie unverehlicht bleibt und eigene Haushaltung führt.

Wenn aber eine Witwe wieder heirathet oder stirbt und ein oder mehrere Kinder vorhanden sind und dieselben gemeinsame und eigne Haushaltung führen, so sollen diese des Vaters Tagwenrecht geniessen, ohne für den Uebergang an sie Antrittsgebühren oder besondere Auflagen entrichten zu müssen.

Wenn sie sich aber trennen und besondere Haushaltung führen, so sollen sie dennoch nicht mehr als Ein Tagwenrecht geniessen.

(Vide Landsbuch I. Theil, pag. 87, § 27.)

## § 6.

Sind beim Absterben eines Vaters oder einer Mutter nur weibliche Erben da, so benutzen dieselben das Tagwenrecht nur so lange, als sie ledig sind; Heirath und Tod hebt auf und das Tagwenrecht hegt wieder auf den Tagwen über; ebenso fällt beim Absterben eines kinderlosen Wittwers oder einer Wittwe, oder auch beim Hinschiede eines alleinstehenden Kindes das Tagwenrecht wieder dem Tagwen zu.

#### § 7.

Im Fall ein Vater dem Tagwen schuldig ist und stirbt, ohne seine Schulden befriedigen zu können, ist der Tagwen nicht befugt, seine Ansprache auf dem Tagwenrecht nachzunehmen, sondern dasselbe soll unverschuldet auf die Kinder übergehen.

(Vide Landsbuch I. Theil, pag. 88, § 28.)

## II. Wirkung des Tagwenrechts.

#### § 8.

Jeder tagwenrechtsgenössige Bürger, welcher innert den Huoben der Gemeinde Sool seinen Wohnsitz hat, geniesst alle Rechte der Nutzungen aus den vorhandenen Tagwensvermögen jeglicher Art, welche eine Haupttagwensversammlung innert den gesetzlichen Schranken mit Mehrheit zu dessen Gunsten beschliesst; er hat sich aber auch allen Tagwensgesetzen zu unterziehen und zufolge dem die ihm nach Beschluss der Mehrheit der Bürger in obigem Sinne überbundenen Pflichten und Lasten zu übernehmen.

## III. Benutzung des Tagwenrechts.

#### § 9.

Das Tagwenrecht kann nur von Solchen benutzt werden, die innert den Tagwenshuoben wohnen.

#### § 10.

Tagwensbürgern, die aussert den Huoben, aber in deren unmittelbarer Nähe wohnen, kann die Tagwenrechtsbenutzung, insofern sie sich hiefür bewerben, vom Gemeindrath, gegen eine von demselben zu bestimmende Auflage gestattet werden

#### § 11.

Ein junger Haushäber, der sich vor der Verheirathung um das Tagwenrecht gemeldet hat und dasselbe benutzt, aber nicht vor Ende desselben Jahres Hochzeit hält, und in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, verfällt in eine Busse von Fr. 20.—

#### § 12.

Auswärtswohnende Bürger, die sich in gesetzlicher Zeit um das Tagwenrecht bewerben, und dasselbe benutzen, haben volle acht Wochen in dem Tagwen haushäblich zu wohnen, und zwar in beliebiger Zeit, in dem Sinne jedoch, dass dieselben ihre Ankunft beim Tagwenvogt melden, und spätestens am 1. November einzuziehen haben, bei einer Busse von Fr. 20.—im Unterlassungsfalle.

#### § 13.

Geschiedene Eheleute geniessen das Tagwenrecht gemeinsam, in streitigen Fällen entscheidet hierüber das löbl. Zivilgericht, bezw. Obergericht.

(Vide Landsbuch I. Theil, pag. 88, § 30)

#### § 14.

Zieht der Geschiedene aus dem Tagwen weg, oder stirbt er, so kann nach seinem Wegziehen oder Absterben die Geschiedene, insofern sie sich nicht wieder verehlicht hat, das Tagwenrecht mit den Kindern geniessen.

(Vide Landsbuch I. Theil, pag. 88, § 31.)

#### § 15.

Verehlicht sich der Mann zum zweiten Mal, und ist die erste Frau am Leben, und hält sich mit den Kindern in der Gemeinde auf, so verbleibt die Geschiedene in gleichem Tagwensgenuss, den sie vor der Wiederverehlichung ihres Mannes hatte. (§ 13.)

Stirbt die geschiedene Frau; so fällt die Hälfte des Tagwenrechtes auf die Kinder, die sie bei sich hatte.

(Vide Landsbuch I. Theil, pag. 88, § 32).

### **IV. Erneuerung des Tagwenrechts.**

#### § 16.

Jeder Bürger, der aus dem Tagwen wegzieht, bleibt beim Tagwenrecht bestens geschützt, d.h. der Tagwen verpflichtet sich, Jeden, der beweisen kann, dass er oder seine Vorfahren Tagwenleute waren und nicht auf das Tagwenrecht verzichteten, zu allen Zeiten wieder aufzunehmen und ihm die Tagwenrechtsgenüsse zukommen zu lassen.

(Vide Landsbuch I. Theil, pag. 86, § 20).

#### § 17.

Jeder Tagwenmann, der ausser unserm Tagwen wohnt und eigenen Rauch führt, ist verpflichtet, sein Tagwenrecht von 20 zu 20 Jahren zu erneuern.

Derjenige, der dieser Vorschrift nicht nachlebt, verfällt das 1. Mal in eine Busse von Fr. 11.--, welche im Wiederholungsfalle jedesmal verdoppelt wird.

In ausserordentlichen Fällen, oder bei gänzlicher Armuth kann der Tagwen die Bussen mildern oder erlassen. Die ausgemittelte und nicht erlassene Busse muss aber der Betreffende zahlen, ehe er wieder neue Ausweisschriften vom Tagwen fordern kann. Der Tagwen kann auch, bis er bezahlt ist, den Tagwenrechtsgenuss dem Betreffenden an Zahlungsstatt innehalten.

(Vide Landsbuch I. Theil, pag. 86, § 21.)

#### § 18.

Hat der Tagwen seit der Zeit, wo der Einzüger oder seine Voreltern ausser den Tagwen zogen, Liegenschaften (Allmeinden, Pflanzboden, Holz oder Feld) gekauft, oder wichtige Bauten ausgeführt, oder auf andere Weise das Tagwensvermögen bedeutend vermehrt und die Kosten des Ankaufs der Liegenschaften, der Bauten, der Vermehrung des Vermögens aus eigenen Kräften durch Schmälerung oder Entbehrung des gewohnten Tagwenrechtsgenusses, oder durch Bezahlung aus dem eigenen Privatvermögen bestritten, so hat der Eintretende eine billige und verhältnissmässige, mit den bezeichneten Opfern der übrigen Tagwensleute im Einklang stehende Einzugstaxe dem Tagwen zu entrichten.

(Vide Landsbuch I. Theil, pag. 86, § 22.)

### **V. Verzichtleistung aufs Tagwenrecht.**

#### § 19.

Auf das Tagwenrecht kann nur verzichten:

- a. wer eigenen Rechtens ist, und
- b. nachweist, dass er für den Fall der Entlassung für sich und seine minderjährigen Kinder ein anderweitiges Tagwenrecht im Kanton besitze oder dass er, sofern er zugleich auf das Landrecht verzichten wollte, den hiefür aufgestellten Vorschriften Genüge geleistet hat.

(Vide Landsbuch I. Theil, pag. 89, § 37.)

#### § 20.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so hat der Gemeinderath dem Betreffenden die Entlassungsurkunde auszufertigen.

(Landsbuch I. Theil, pag. 89, § 39.)

#### § 21.

Die Verzichtleistung des Vaters auf das Tagwenrecht zieht auch den Verlust deselben für seine minderjährigen Kinder nach sich.

(Landsbuch I. Theil, pag. 89, § 39.)

## **VI. Allgemeine Bestimmungen.**

### **§ 22.**

Einzelne Nutzungsobjekte der Tagwenrechte, z.B. Pflanzsaaten oder zugetheilte Wiesboden, dürfen vorübergehend verlehnt und empfangen, unter keinen Umständen aber veräußert werden, sondern nur dem Tagwen Sool als Eigenthümer steht das wahre Verfügungs- und Aufsichtsrecht über sämtliche, im Inbegriff der Tagwenrechte stehenden Realien zu.

## **B. Ueber die Allmeinden.**

Die dem ehrl. Tagwen Sool zugehörenden Allmeinden sind auch in Zukunft den Tagwensbürgern zur freien Benutzung des Pflanzens und Heuens innert den Schranken der nachfolgenden Gesetzesbestimmungen zu übergeben.

### **I. Eintheilung der Allmeinden.**

#### **§ 1.**

Zufolge Beschluss vom 28. September 1889 wird jedem Tagwenrecht folgender „Saaten und Wiesboden“ zugetheilt:

- a. Zwei gleiche Loose à 1,80 Aren = 40 alte Klafter
- b. Zwei gleiche Loose à 1,35 Aren = 30 alte Klafter
- c. Ein Loos ohne Mass, (sog. Lyhnwüsche.)

Die zur Eintheilung der jeweiligen nöthig werdenden Tagwensgüter bestimmt der Gemeinderath.

### **II. Besondere Bestimmungen über die**

## **Allmeinden.**

### § 2.

Die Ausloosung der Saaten (Tagwenrechte) hat alle 10 Jahre stattzufinden.

### § 3.

Die dem Tagwen zugehörigen Reservesaaten sind jeweilen für eine vom Gemeinderath zu bestimmende Zeitdauer unter den Tagwensbürgern zu verganten, mit dem Vorbehalt, dass sie der Tagwen bei Bedarf zur Tagwenrechtsabgabe an Haushäber, innert dieser Zeit an Handen nehmen kann. – Der Gantbetrag hiefür ist jedes Jahr nach den in den Gantkonditionen näher bezeichnenden Zahlungsbestimmungen der Tagwensverwaltung zu entrichten.

### § 4.

Sämmtlicher Tagwens-Allmeindboden soll gut unterhalten, und keineswegs verschmälert werden.

Der Tagwen säubert unmittelbar nach der Anpflanzung die Gänge in seinen Kosten.

### § 5.

Auf den Allmeinden, (ausgenommen den Etz-Allmeinden) darf mit keinerlei Gattung Vieh geätzt werden.

### § 6.

Die den Bürgern zugetheilten Saaten und Heutheile und die Allmeinden überhaupt, dürfen weder von den Bürgern noch von Andern weder verlegt, verstellt, noch mit Bäumen oder Sträuchern bepflanzt werden.

### § 7.

Die zugefallenen Tagwenrechtssaaten sind zum Ausloosen für neuangetretene Tagwenrechte bestimmt; die fehlenden sind sodann aus sämtlichen Reservesaaten (Gantsaaten) wieder durchs Loos auszuziehen.

### § 8.

Es ist verboten, auf den Allmeinden nach Sand zu graben, aus den Gängen, Plätzen, Saaten und Heutheilen Erde zu schöpfen und wegzunehmen, Früchte abzulesen oder nachzulesen, Gras zu rupfen, ab den Saaten, die nicht eigen sind, ohne spezielle Erlaubniss, Stroh, Stauden oder Jät hinwegzunehmen.

#### § 9.

Ebenso ist strengstens verboten alles Säubern von Steinen auf die Tagwens-Allmeinden von anstossenden Liegenschafts- und Saatenbesitzern.

### **III. Ueber die Allmeindgänge.**

#### § 10.

Sämmtliche Allmeindgänge dürfen in ihrem Bestande nicht verschmälert, und jedes Jahr nur zweimal gemäht, geheuet oder geemdet werden.

#### § 11.

Die Allmeindgänge und Heuplätze, welche alle Jahre vergantet werden, dürfen bis zum Kirchweihsamstag gemäht werden.

Bei den andern zugetheilten, sowie mehrjährig erganteten Heutheilen (§ 1-9 über Heutheilliegenschaften) trifft obige Bestimmung nur das letzte Jahr zu.

#### § 12.

Im Frühjahr, während der Anpflanzung, ist Jeder gehalten, seine erreutete Materie, Steine und dergleichen in Gängen so abzulegen, dass Andere ungehindert die Gänge passieren können.

### **IV. Schlussbestimmung.**

#### § 13.

Bezüglich der allgemeinen Rechtsame auf sämmtlichen Allmeinden des Tagwens Sool gelten die auf jede Liegenschaft besonders Bezug habenden, speziell einschlägigen Rechtbote.

## **C. Ueber die Heutheil-Liegen-**



# **schaften.**

## **I. Allgemeine Bestimmungen.**

### § 1.

Sämmtliche Heutheil-Liegenschaften werden auf eine vom Gemeinderath zu bestimmende Zeitdauer unter den Tagwens-Bürgern vergantet.

### § 2.

Bei allfällig eintretenden Schädigungen durch Naturereignisse hat Keiner das Recht, seinen Theil dem Tagwen an Händen zu stellen, sondern der jeweilige Gemeinderath wird dem Betreffenden bei grösseren Schädnissen eine Entschädigung endgültig sprechen und je nach Umständen den Boden wieder in kulturfähigen Stand stellen lassen.

### § 3.

Dem Tagwen als Eigenthümer steht, auch ohne besonderen Vorbehalt, immerhin das Recht zu, in der landrechtmässigen Zeit Holzreist- und Transportrechte in und über diese Liegenschaften ungehindert auszuüben.

### § 4.

Wo Obstbäume sich befinden, gehört die Frucht dem Lehenmann des Heutheiles; ohne besondere Erlaubniss des Gemeinderathes darf aber Keiner solche in seinem Heutheil setzen oder entfernen.

### § 5.

Es sollen vor den Ganten die Heutheile mit deutlichen Schwirren und Nummern abgesteckt werden.

Die Benutzung eines Theiles kann nur innert der Absteckung ausgeübt werden.

### § 6.

Die bestehenden Wege müssen immer offen belassen werden.

### § 7.

Das Mäusefangen in den Tagwens-Liegenschaften lässt der Gemeinderath in Kosten des Tagwens besorgen.

#### § 8.

Wenn Bürger, welche Gantsaaten oder Heutheile besitzen, vor dem 31. März absterben, oder aus dem Tagwen ziehen, fallen deren ergantete Grundstücke dem Tagwen zu.

#### § 9.

Nebst diesen allgemeinen Bestimmungen gelten für jede Liegenschaft die jeweiligen besonders aufgestellten Spezialbestimmungen und bestehenden Rechtbote.

## **D. Gant- und Zahlungsbestimmungen.**

### **a) Gantbestimmungen.**

#### § 1.

Jeder Tagwensbürger, der tagwensgenössig ist, ist berechtigt, an ausgekündigten Ganten auf eigenen Nutzen und Schaden Heutheile, Saaten, unter den hiefür aufgestellten Bestimmungen zu erganten.

#### § 2.

Von dieser Berechtigung sind ausgenommen:

- a. Falliten, Accorditen und Bevogtete, insofern nicht für dieselben annehmbare Bürgschaft eingelegt wird, und
- b. Solche, die dem Tagwen von frühern Jahren schulden.

### **b) Zahlungsbestimmungen.**

#### § 3.

Heu-Saaten und Bodenzinse müssen jedes Jahr nach den vom Gemeinderath in den Gantkonditionen aufgestellten Zahlungsbestimmungen dem Tagwensverwalter baar einbezahlt werden.

## **Schlussbestimmungen.**

Sämmtliche Saaten und Heutheile des Tagwens Sool, die mehr als ein Jahr vergantet werden, sind vom Gemeinderath vor der Gant einem gleichmässigen Ansatz zu unterwerfen und an der Gant vom Tagwenvogt anzusetzen.

## **E. Wildheu-Bestimmungen.**

Nach § 69 der Kantonsverfassung kommt es den betreffenden Gemeinden, Dorfschaften oder Korporationen zu, über den ihnen rechtlich zustehenden Wildheuet jeweilen die geeignet findenden Verfügungen zu treffen, namentlich auch den Zeitpunkt zu bestimmen, wann der Wildheuet geöffnet werden soll, die zum Schutze ihres Eigenthums erforderlich erachteten Strafbestimmungen, soweit es ihre eigenen Genossen betrifft, zu erlassen und durch ihre Vorsteherschaft das Strafrecht gegen letztere ausüben zu lassen. (Vide Landsbuch II. Theil, pag. 270, § 1.)

### **Allgemeine Bestimmungen.**

#### § 1.

Die Zeit der Oeffnung des Wildheuet wird alljährlich von den Herren Tagwenleuten, (sog. Wildheuetagwen) bestimmt.

Wer vor der Zeit, ehe es aufgeht, heuet, wird auf jede Uebertretung mit mindestens Fr. 10.— bestraft, wovon dem Kläger die Hälfte zukommt.

#### § 2.

Wo das Wildheu vertheilt und ausgeloset wird, hat während der bestimmten Zeit, welche von den Heuern festgesetzt wird, Keiner das Recht, dem Andern in seinem Theil zu heuen, bei 3 Fr. Strafe auf jede Uebertretung, wovon dem Kläger die Hälfte zukommt.

#### § 3.

Es darf auf ein Tagwenrecht nur ein Mann ins Wildheu gehen.

#### § 4.

Vertretung durch Nichtbürger ist nicht gestattet, unter Strafvorbehalt des Gemeinderathes, ausgenommen ein ständiger Jahrknecht nach § 11, Gesetze verschiedenen Inhalts; pag 31.

#### § 5.

Das Wildheu kann an denjenigen Orten, wo solches bis anhin gesammelt worden ist, weiterhin benutzt werden.

Allfällige Abänderungen beschliesst die Tagwens-Versammlung.

## **F. Streue-Bestimmungen.**

Für die Gewinnung der Streue in den Tagwens-Waldungen gelten folgende Bestimmungen:

### § 1.

Der Streuebezug in unsern sämtlichen Tagwenswaldungen steht den tagwenrechtsgenössigen Bürgern das ganze Jahr frei.

### § 2.

Das Streuwüschchen soll mit möglichster Schonung des Waldes vor sich gehen; es darf der Boden weder gelockert, noch weniger mit Waffen oder Steinen zum Zwecke des Laubfällens an die Bäume geschlagen werden.

### § 3.

Vertretung durch Nichtbürger ist nicht gestattet, unter Strafvorbehalt des Gemeinderathes, ausgenommen ein ständiger Jahrknecht nach § 11, Gesetze verschiedenen Inhalts, pag. 31.

### § 4.

Bei Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen wird der Gemeinderath je nach Umständen das Strafrecht ausüben.

## **F. Farlen-Bezug.**

### § 1.

Der Farlenbezug, (resp. das Farlenrupfen) steht mit Aufhebung des Wildheuet den Tagwens-Bürgern frei.

### § 2.

Vertretung durch Nichtbürger ist nicht gestattet, unter Strafvorbehalt des Gemeinderathes, ausgenommen ein ständiger Jahrknecht nach § 11, Gesetze verschiedenen Inhalts, pag. 31.

### § 3.

Zwiderhandelnde werden vom Gemeinderath bestraft.

## **H. Ueber die Waldungen.**

Auf Grundlage der bestehenden Bundesgesetze und kantonalen Verordnungen erlässt der Tagwen Sool zur Pflege und Benutzung seiner Waldungen folgende Bestimmungen:

### **I. Verfügungsrecht und Aufsicht.**

#### § 1.

Dem Tagwen Sool als Eigenthümer steht innert den Schranken der bestehenden Gesetze das alleinige Verfügungsrecht über seine sämtlichen Waldungen zu.

Der Gemeinderath hat seitens des Tagwens die Oberaufsicht über dieselben, vollzieht ferner sachbezügliche Tagwensbeschlüsse, sowie eidgenössische und kantonale Verordnungen und ist Strafbehörde in Fällen von Holzfrevell und anderweitiger Uebertretungen dieser Bestimmungen.

#### § 2.

Die direkte Beaufsichtigung der Waldungen und die Leitung des damit verbundenen Kulturwesens, sowie die Ausführung der vom Tagwen und vom Gemeinderath hierüber gefassten Beschlüsse ist dem Tagwenvogt übertragen, welchem zur Unterstützung ein Bannwart beigegeben ist.

Bannwart und Tagwenvogt sind gehalten, bestehende Gesetze und ihre bezüglichen Verpflichtungen strengstens zu beobachten.

### **II. Benutzung der Wälder.**

### **a) Hauptnutzung**

#### § 3.

Die alljährliche Nutzung aus den Wäldern hat sich in der Regel möglichst nach den vorhandenen Berechnungen lt. Waldwirtschaftsplan betreffs Zuwachsverhältnisse zu richten; ausnahmsweise können auch grössere Holzschläge ausgeführt werden.

### **b) Zwischennutzung**

#### § 4.

Alles dürre, aber ungeschwemmte Holz jeglicher Gattung bis auf 15 cm gleich einem halben Fuss Dicke, sowie dürres Astholz ist den Tagwensbürgern frei gegeben.

#### § 5.

Sämtliches Haselholz in unsern Bannwäldern und bis an den Alpbach, sowie das Erlenholz vom Hellbach bis an den Häuslibach bis an die Höhe zur Schwammplatten hinauf, ist den Tagwensbürgern frei gegeben.

#### § 6.

Beim Haselholz im Steinaschlag muss der Bannwart den Tagwenmann auf der That antreffen, sonst ist er von Strafe frei.

## **III. Ausführungs-Bestimmungen für die Hauptnutzung**

#### § 7.

In der Regel soll alles Holz unter den Tagwensbürgern durch freie Gant versteigert werden; es kann aber vom Tagwen unter besondern Umständen auch öffentliche Gant beschlossen werden.

#### § 8.

Die Anzeichnung und Bestimmung über Zahl und Grösse der Holztheile ist Sache des Gemeinderathes; bei grössern Holzschlägen ist vom Tagwen bei Vorlage des Holzprojektes diesbezügliche Wegleitung einzuholen.

### **Allgemeine Holzgant-Bestimmungen.**

## § 9.

1. Zum Holzganten ist jeder Tagwensbürger berechtigt.
2. Das Holz wird gegen baare Bezahlung vergantet; bei grössern Holzschlägen kann vom Gemeinderath ein späterer Zahlungstermin unter solider Bürgschaft angesetzt werden. Wird ein erganteter Holztheil bei Beendigung der Gant nicht bezahlt, oder kann bei Ganten ohne Baarzahlung nicht genügend Bürgschaft hiefür geleistet werden, so wird der betreffende Theil sofort neuerdings auf die Gant geschlagen, und der erste Ergänter haftet für den erfolgten Mindererlös.
3. Wer mehr Stämme haut, als in dessen Theil angezeichnet oder eingegrenzt sind, wird als Frevler je nach den dabei waltenden Umständen bestraft. Ebenso wird bestraft, wer sich bei Gantholz das Stocknen erlaubt.

**b) Waldbannung**

## § 14.

Abgeholzte, vor allem aber bepflanzte Waldstellen sollen in Bann gelegt werden.

**IV. Vom Holzfrevel.**

## § 15.

Jegliches Hauen und Aneignen von unerlaubtem Holze in den Tagwens-Wäldern wird vom Gemeinderath als Frevel bestraft.

Die Pflicht der Anzeige eines Frevels liegt zunächst auf dem Bannwart und dem Tagwenvogt, aber ebenso auch auf sämtlichen Tagwensbürgern.

Das erlaubte Holz ist unter §§ 4-6 näher angegeben.

## § 16.

Wer zur Nachtzeit, an Sonn- und Feiertagen, sich eines Frevels schuldig macht, soll um so schärfer bestraft werden. – Ebenso fällt als Erschwerungsgrund in Betracht, wer namentlich in jüngern und nähergelegenen Wäldern Holz schwemmt, oder sonst irgendwie muthwillig schädigt.

## § 17.

Gröberes gefrevelttes Holz aus näher gelegenen Waldungen soll dem Frevler zu Handen des Tagwens weggenommen werden, ohne Rücksicht oder Einfluss auf die zu bestimmende Strafe.

§ 18.

Das Lauben von edleren Holzarten: Ahorn, Eschen, Linden u. ebenso das Harzen in den Wäldern ist verboten, und wird als Frevel bestraft.

§ 19.

Jeder Holzgänter, oder im Tausch- oder Verkaufsfalle jeder Besitzer von ergantetem Holze ist für Schädigungen oder Holzfrevel für seine Arbeiter verantwortlich und haftbar.

## **VII. Verschiedene Bestimmungen und Strafgesetz**

§ 20.

Wenn bei Sturmwind oder sonstigen Ereignissen bedeutend Holz in unsern Wäldern umgeworfen oder beschädigt wird, hat der Gemeinderath das Recht, die beschädigten Waldstellen bis zur Vergantung des Holzes in Bann zu legen. Strafe bei Uebertretung 10-20 Fr.

§ 21.

Das Brennen (Feuern) und Reuten in sämtlichen Tagwenswaldungen und deren angrenzenden Gebieten ist strengstens verboten.

§ 22.

Kindern unter 10 Jahren ist der Gebrauch von Waffen in den Tagwens-Wäldern gänzlich verboten.

§ 23.

Bei Holzschlägen in entfernteren Waldstellen ist dem Gemeinderath das Recht eingeräumt, die Aeste zum freien Bezug für die Tagwens-Bürger anvorzubehalten.

§ 24.



Bei stehendem, angezeichnetem Wald ist das Ausgraben und Abhauen von Wurzeln verboten. Strafe der Uebertretung Fr. 3-19.

Bei Windwurfholz und Schneedruckholz gehört der aufgerissene Wurzelstock dem Ergänter.

#### § 25.

Alles Kriesnadeln- und Moossammeln in den Tagwenswäldern ist bei einer Strafe von Fr. 3 verboten.

#### § 26.

Das Schaf- und Gaisstreiben neben der Heerde auf unserm Tagwens-Gebiet, sowie das Treiben der Ziegenhirte in den Bannwäldern bis an die Warthruns (vorbehalten die Fahrrechte) ist verboten. Strafe nach Ermessen des Gemeinderathes.

#### § 27.

Holzfrevel aus unsern Tagwenswäldern von stehendem, grünem Holz wird folgendermassen bestraft:

Von einem Stämmchen bis auf einen halben Fuss Dicke  
Fr. 2-10 Strafe.

Von einem Stämmchen von  $\frac{1}{2}$  - 1 Fuss Dicke  
Fr. 10 bis 20 Strafe.

Von einem Stämmchen von 1 – 1  $\frac{1}{2}$  Fuss Dicke  
Fr. 20 – 40 Strafe.

Darüber Fr. 40-100 Strafe.

In allen Fällen ist die Strafe bei Frevel zur Nachtzeit die Doppelte, und bei erschwerenden Umständen je nach Ermessen des Gemeinderathes.

## I. Gesetz über Strassen und

## **Wege.**

Neben den bestehenden Landesgesetzen gelten folgende Bestimmungen.

### § 1.

Das Aetzen mit Vieh längs den Strassen und Wegen in unsern Tagwenshuoben, welche dem Tagwen gehören ist verboten.

### § 2.

Das Verunreinigen der Strassen, Spül- und Abwaschwasser in die Kanteln und Wege zu leeren, ist bei einer Strafe von Fr. 2 verboten, wovon dem Kläger die Hälfte zukommt.

### § 3.

Die Strassen und Wege in den Tagwenshuoben dürfen mit keinerlei Gegenständen verlegt werden.

### § 4.

Das Befahren des sog. Schlittweges vor dem „Hellbach“ mit der Gaisshirte ist nicht gestattet, sondern Gaissfahrrechte sind nach alten Uebungen zu benutzen.

### § 5.

Bei Uebertretungen obiger Vorschriften wird der Gemeinderath das Strafrecht je nach den dabei waltenden Umständen ausüben.

## **K. Stein-, Sand- und Grien- bezug.**

### **a) Steinebezug**

### § 1.

Jedem Tagwensbürger ist gestattet, an unschädlichen Orten Steine zu brechen; insofern solche zum eigenen Bedarf, oder innert den Tagwenshuoben verwendet werden.

Solche auch ausser die Gemeinde abzugeben ist Sache des Gemeinderathes.

### **b) Sandbezug**

#### § 2.

Das Graben von Sand, (Sandbezug), ist verboten.

### **c) Grienbezug**

#### § 3.

Das Beziehen von Grien aus den Kiesgruben ist jedem Tagwensbürger gestattet. Derjenige, der solchen beziehen will, hat aber dem Tagwenvogt hievon Anzeige zu machen, nach dessen Anleitung er graben darf, und den gröbern Schutt (sog. Abraum) in seinen Kosten nach dem ihm angewiesenen Platz fortschaffen muss.

#### § 4.

Bei Uebertretungen obiger Vorschriften wird der Gemeinderath je nach den dabei waltenden Umständen das Strafrecht ausüben.

## **L. Gesetze und gesetzliche Verordnungen verschiedenen Inhalts.**

#### §1.

Der Nichtbesuch der Haupttagwen, sog. Kartentagwen, wird mit Rp. 50 bestraft. Gesetzliche Ehehafte vorbehalten.

#### § 2.

Das Rauchen auf der Schulstube während den Gemeindeversammlungen ist bei einer Strafe von Fr. 1 verboten.

#### § 3.

Zur kantonalen Vollziehungs-Verordnung über die geheime Stimmabgabe steht dem Gemeinderath das Recht zu, auch auf andere als die gesetzlich vorgeschriebenen Wahlverhandlungen, seien es Wahl- oder andere Geschäftsverhandlungen, die geheime Stimmabgabe anzuwenden.

## § 4.

Grundstücke (Liegenschaften), wenn solche dem Gemeinderath zu Handen des Tagwens zum Kaufe angeboten werden, ist der Gemeinderath verpflichtet, solche Anerbieten zu prüfen, und der Tagwens-Versammlung mit den bezüglichen Gutachten vorzulegen.

## § 5.

Saaten, Heutheile und Holz was dem Tagwen aus auf die öffentliche Gant gebracht wird, soll die Gantanzeige acht Tage vorher angekündet werden. In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeinderath die Zeit näher bestimmen.

## § 6.

Die Tagwenswaage ist für einen Tag zu Jedermanns Verfügung frei, muss aber am gleichen Tage wieder dem Tagwenvogt zugestellt werden. Dieselbe länger als einen Tag zzu behalten, wird mit 20 Rp. für jeden Tag bestraft.

## § 7.

Das Brennen (Feuern) von der Jugend auf der Weide ist verboten, unter Strafvorbehalt des Gemeinderathes.

## § 8.

Zum Forstwesen. Fremdes Schmalvieh in unserm Soolstock herumlaufen zu lassen, ist untersagt. Strafe für jedes Stück Fr. 1.-.

## § 9.

Das Wegnehmen von s.v. Bau ab den Allmeinden, soweit die Kuhweide sich erstreckt, wird mit Fr. 5 bestraft, bei Nachtzeit das Doppelte, wovon dem Kläger die Hälfte zukommt.

### **Gaisstrieb der Niedergelassenen.**

## § 10.

Den Niedergelassenen (nicht berechtigt), ist es gestattet, zwei Stück Ziegen zur Heerde zu treiben, mit dem Vorbehalt unter alljährlicher Anhaltung. - Der Tagwen, resp. der Gemeinderath behält sich immerhin das Recht anvor zur gänzlichen Aufhebung des Gaisbetriebes der Niedergelassenen.

Nichtbeachtung dieses Paragraphen hat Strafe zur Folge.

## § 11.

Den Niedergelassenen und Aufenthaltern, auch wenn solche bei hies. Bürgern vorübergehend als Knechte angestellt sind, ist das Betreten unseres Wald- und Weidegebietes behufs Einsammelns und Wegnehmens irgend welcher Nutzung gänzlich untersagt. Jede Uebertretung wird nach dem Ermessen des Gemeinderathes, je nach den dabei waltenden Umständen bestraft, eventuell erfolgt Klage beim Polizeigericht.

Ein ständiger Knecht kann dagegen zum Sammeln von Wildheu und Streue verwendet werden, insofern weder der Meister, noch Familienmitglieder desselben gleichzeitig der nämlichen Arbeit obliegen. Als ständiger Knecht wird aber nur derjenige betrachtet, welcher wenigstens ein Jahr lang beim betreffenden Bürger gedient, aber letzterer während dem gleichen Zeitraum überhaupt einen Knecht angestellt gehabt hat.

## M. Feuer-Polizei-Gesetz

### § 1.

Wenn der Feuerhauptmann bei Föhnwind oder sonstigem trockenem Wetter das Verbot des Feuerns ausruft und nach der festgesetzten Zeit Jemand ohne Erlaubniss dennoch feuern würde, so ist er in eine Strafe von Fr. 1 verfallen. Im Wiederholungs- oder Weigerungsfalle und bei Nachtzeit unter Strafvorbehalt des Gemeinderathes.

### § 2.

Das Rauchen bei Föhnwetter auf den Strassen und in der Nähe von Gebäuden in unserer Dorfschaft ist bei einer Busse von Fr. 2 verboten. – Ebenso das Rauchen auf Heuställen und Schöpfen, wo Heu aufbewahrt wird, bei einer Busse von Fr. 5, wovon in beiden Fällen die Hälfte dem Kläger zukommt.

### § 3.

Bei Feuersnöthen hat sich jeder Denstpflichtige an seinen ihm zugetheilten Platz zu stellen bei Verantwortlichkeit und Strafe.

Bei Feuerexerzitzen bei einer Busse von Fr. 1.50.

### § 4.

Diejenige Mannschaft, welche der Feuerhauptmann zitiert, sei es zur Untersuchung der Feuerstätten, oder zu den Nachtwachten, und dem Rufe ohne genügende Eehafte nicht Folge leistet, wird mit Fr. 1.50 bestraft.

### § 5.

Es ist gänzlich im Ermessen des Feuerrathes, so lange ein Bürger tauglich ist, dass derselbe einen Platz bei einer Löschartheilung zu versehen habe. Derselbe hat unter der gesetzlichen Strafe dem Feuerrathe Folge zu leisten, sowohl bei Feuerexerzitien als bei Brandunglück.

### **Kaminfegertaxe und Reglement.**

#### **§ 6.**

Dem Kaminfeger liegt es ob, alle Kamine, Rohrleitungen, und Rauchfänge des ihm angewiesenen Reviers regelmässig zu reinigen und zwar in Wohnhäusern, wo nur gewöhnliche Feuereinrichtungen bestehen, alle drei Monate.

Ausserdem ist der Kaminfeger verpflichtet, wo er an Kaminen oder Feuereinrichtungen irgend etwas Mangelhaftes oder Gefährliches wahrnimmt, hievon dem Gemeinderath ungesäumt Anzeige zu machen. – Der Gemeinderath hat den Kaminfeger wenigstens alljährlich einmal vorzufordern und auf seine Pflichten aufmerksam zu machen; bei saumseliger oder nachlässiger Wahrnehmung denselben aber in angemessener Weise zu bestrafen.

Hinwieder ist jeder Hausbewohner bei Strafe verpflichtet, dem Kaminfeger, wenn er zur vorgeschriebenen Frist zur Reinigung der Kamine erscheint, sein Geschäft vollführen zu lassen und die betreffenden Gebühren zu bezahlen.

### **Taxe für das Russen.**

Ein Kaminfeger hat gesetzlich zu beziehen:

1. Einen Feuerherd ohne Kunstwand sammt Kamin zu reinigen Rp 30.
2. Einen Feuerherd mit Kunstwand sammt Kamin zu reinigen Rp 40.
3. Einen zweilöchrigen Feuerherd mit Kunstwand sammt Kamin zu reinigen Rp. 50.
4. Einen drei- der mehrlöchrigen Feuerherd mit Kunstwand sammt Kamin zu reinigen 70 Rp.